

GR_GERICHTE ZK1 2011 91 vom 13. Februar 2012

GR Gerichte, 2012-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_91

FR: GR_GERICHTE ZK1 2011 91 du 13 février 2012

IT: GR_GERICHTE ZK1 2011 91 del 13 febbraio 2012

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Wasserdurchleitungsrecht) | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 2

Die richterlichen Anordnungen gemäss Ziff. 1 seien unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB zu erlassen.

E. 3

Dieser Entscheid ergeht unter Androhung der Straffolgen nach Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

E. 4

(Kosten/aussergerichtliche Entschädigung).

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der berufungsbeklagte Rechtsvertreter, Rechtsanwalt lic. iur. Remo Cahenzli, beantragt in Ziffer 3 der Rechtsbegehren eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 1'392.80 (inkl. MWSt). Gemäss eingereichter Honorarnote (act. C.3) entspricht dies einem Aufwand von 5 Stunden 10 Minuten zum vereinbarten Stundenansatz von Fr. 240.-- (vgl. BB 18) zuzüglich einer Spesenpauschale von 4 % und der Mehrwertsteuer von 8 %. Der geltend gemachte Aufwand erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des Umfangs der Berufungsantwort als angemessen und ist deshalb von der Gegenseite zu entschädigen.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.